

Satzung des Fördervereins der Kranken- und Pflegehilfe Buseck e.V.

Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. August 2008

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen und führt die Bezeichnung „**Förderverein der Kranken- und Pflegehilfe Buseck e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buseck, Landkreis Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Beiträge der Mitglieder und die Spenden an diesen Verein sind zweckgebunden.
- (2) Der Verein will dazu beitragen, daß kranke, behinderte und alte Busecker Bürger in ihrem gewohnten Umfeld zu Hause betreut werden können, um den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung möglichst lange zu vermeiden. Dies gilt auch gleichermaßen für Kranke, die vorübergehend bis zur Genesung zu Hause betreut werden können, um einen Krankenhausaufenthalt zu vermeiden oder abzukürzen. Dazu gehört auch die Unterstützung von pflegenden Familienangehörigen, die dies vor Ort leisten.
- (3) Für die Bewohner stationärer Einrichtungen sollen Maßnahmen unterstützt und ergriffen werden, welche die Integration der Heimbewohner in die Dorfgemeinschaft zum Ziel haben.

§ 3 Besondere Aufgaben

- (1) Im Hinblick auf die Zweckbestimmung ergeben sich folgende besondere Aufgaben:
- (2) Breite Kreise der Bevölkerung sowie in diesem Raum ansässige Unternehmen für die Mitgliedschaft im Verein und zur Mitarbeit zu gewinnen;
- (3) Betreuung von kranken, behinderten und alten Busecker Bürgern und deren pflegende Angehörigen zu leisten.
- (4) Arbeits-, Sport- und Spielkreisen in und außerhalb stationärer Einrichtungen, die sich mit behinderten, kranken oder alten Busecker Bürgern beschäftigen.
- (5) Maßnahmen, die dem betroffenen Personenkreis das Leben erleichtert und die Lebensqualität verbessert oder erhält.
- (6) Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur häuslichen Kranken- und Pflegehilfe.

§ 4 Erträge

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaften sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag oder einen von ihr selbst bestimmten höheren Beitrag jährlich zu leisten. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die schriftliche Bewerbung zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Austritt. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich dem Vorstand zu erklären;
 - bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung;
 - durch Ausschluss. Mitglieder des Vereins, die ihrer Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Mindestjahresbeitrages nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Mindesthöhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Daneben sind Spenden ausdrücklich erwünscht.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die juristischen Personen und Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Rechenschafts-, Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung,
 - die Festlegung des Mindestbeitrages,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.

Die Einladung erfolgt in dem für Buseck bestimmten Mitteilungsblatt. Nicht im Erscheinungsbereich dieses Mitteilungsblattes wohnhafte Vereinsmitglieder sind in gleicher Weise schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Ja.-Stimmen erhält.
- (6) Satzungsänderungen, Änderungen des Mitgliedsbeitrages und Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Mit Ausnahme des Beschlusses über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem/der Schatzmeister/in
 - d) Dem/der Schriftführer/in
 - e) Mind. 5 Beisitzern/Beisitzerinnen, (jeder Busecker Ort sollte vertreten sein).
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordentlichen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben unentschuldigt über einen Zeitraum von 4 Monaten vernachlässigen, so kann er vom Vorstand einstimmig ausgeschlossen werden.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen (Kooptation).
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 4-mal im Jahr, auf Einberufung des Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, dies verlangt. Bei der Kooptation (Zuwahl) muss die Vorstandssitzung schriftlich mit 3 Tagen Ladungsfrist einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, nach der Zahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 6) Der Vorstand hat die Beschlussvorgaben der Mitgliederversammlung durchzuführen und die anstehenden Vereinsaufgaben zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- 7) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzuschicken.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils 2 der Genannten, darunter einer der Vorsitzenden vertreten gemeinsam.

§ 11 Überwachung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstandes ist durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden 1. Prüfer/in und 2. Prüfer/in alljährlich zu prüfen. Die Wahl des/der 1. Prüfers/Prüferin erfolgt in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer, die des/der 2. Prüfers/Prüferin in Kalenderjahren mit gerader Endziffer. Diese Wahlregelung gilt für die bei der Vereinsgründung gewählten beiden Prüfer/innen erstmals im Jahre 2009.

Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und mit 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in dieser Satzung genannten Zwecke in der Gemeinde Buseck.

Buseck. den 27. August 2008

Unterschriften:

Satzung des Fördervereins der Kranken- und Pflegehilfe Buseck e.V.

Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. August 2008

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen und führt die

Bezeichnung „**Förderverein der Kranken- und Pflegehilfe Buseck e.V.**“

(5) Der Verein hat seinen Sitz in Buseck, Landkreis Gießen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Beiträge der Mitglieder und die Spenden an diesen Verein sind zweckgebunden.

(5) Der Verein will dazu beitragen, dass kranke, behinderte und alte Busecker Bürger in ihrem gewohnten Umfeld zu Hause betreut werden können, um den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung möglichst lange zu vermeiden. Dies gilt auch gleichermaßen für Kranke, die vorübergehend bis zur Genesung zu Hause betreut werden können, um einen Krankenhausaufenthalt zu vermeiden oder abzukürzen. Dazu gehört auch die Unterstützung von pflegenden Familienangehörigen, die dies vor Ort leisten.

(6) Für die Bewohner stationärer Einrichtungen sollen Maßnahmen unterstützt und ergriffen werden, welche die Integration der Heimbewohner in die Dorfgemeinschaft zum Ziel haben.

§ 3 Besondere Aufgaben

(7) Im Hinblick auf die Zweckbestimmung ergeben sich folgende besondere Aufgaben:

(8) Breite Kreise der Bevölkerung sowie in diesem Raum ansässige Unternehmen für die Mitgliedschaft im Verein und zur Mitarbeit zu gewinnen;

(9) Einen möglichst großen Beitrag zur Finanzierung der gestellten Aufgaben zu leisten;

(10) Vermittlung von Personen, die geeignet und bereit sind, in Form von Pflegehilfen/Haushaltshilfen die Betreuung von kranken, behinderten und alten Busecker Bürgern und deren pflegende Angehörigen zu leisten.

(11) Unterstützung von Arbeits-, Sport- und Spielkreisen in und außerhalb stationärer Einrichtungen, die sich mit behinderten, kranken oder alten Busecker Bürgern beschäftigen.

- (12) Maßnahmen unterstützen, die dem betroffenen Personenkreis das Leben erleichtert und die Lebensqualität verbessert oder erhält.
- (13) Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur häuslichen Kranken- und Pflegehilfe.

§ 4 Erträge

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (3) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaften sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag oder einen von ihr selbst bestimmten höheren Beitrag jährlich zu leisten. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die schriftliche Bewerbung zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- mit dem Austritt. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich dem Vorstand zu erklären;
 - bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung;
 - durch Ausschluss. Mitglieder des Vereins, die ihrer Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Mindestjahresbeitrages nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Mindesthöhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Daneben sind Spenden ausdrücklich erwünscht.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

3. Die Mitgliederversammlung,
4. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die juristischen Personen und Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Rechenschafts-, Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung,
 - die Festlegung des Mindestbeitrages,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.

Die Einladung erfolgt in dem für Buseck bestimmten Mitteilungsblatt. Nicht im Erscheinungsgebiet dieses Mitteilungsblattes wohnhafte Vereinsmitglieder sind in gleicher Weise schriftlich einzuladen.
- (8) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Ja.-Stimmen erhält.
- (10) Satzungsänderungen, Änderungen des Mitgliedsbeitrages und Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
- (11) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Mit Ausnahme des Beschlusses über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- f) Dem/der 1. Vorsitzenden
 - g) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - h) Dem/der Schatzmeister/in
 - i) Dem/der Schriftführer/in
 - j) Mind. 5 Beisitzern/Beisitzerinnen, (jeder Busecker Ort sollte vertreten sein).
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordentlichen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben unentschuldigt über einen Zeitraum von 4 Monaten vernachlässigen, so kann er vom Vorstand einstimmig ausgeschlossen werden.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen (Kooptation).
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 4-mal im Jahr, auf Einberufung des Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, dies verlangt. Bei der Kooptation (Zuwahl) muss die Vorstandssitzung schriftlich mit 3 Tagen Ladungsfrist einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, nach der Zahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 6) Der Vorstand hat die Beschlussvorgaben der Mitgliederversammlung durchzuführen und die anstehenden Vereinsaufgaben zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- 7) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzuschicken.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils 2 der Genannten, darunter einer der Vorsitzenden vertreten gemeinsam.

§ 11 Überwachung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstandes ist durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden 1. Prüfer/in und 2. Prüfer/in alljährlich zu prüfen. Die Wahl des/der 1. Prüfers/Prüferin erfolgt in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer, die des/der 2. Prüfers/Prüferin in Kalenderjahren mit gerader Endziffer. Diese Wahlregelung gilt für die bei der Vereinsgründung gewählten beiden Prüfer/innen erstmals im Jahre 2009.

Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung

- (4) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und mit 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an gemeinnützige Vereine in der Gemeinde Buseck.

Buseck, den 27. August 2008

Unterschriften: